Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 6724.) Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile sind die Ressortminister ermächtigt:

über Verwaltung und Nutzbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden, über Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung, Funktionen und sonstige Dienstverhältnisse sämmtlicher Forstbeamten, sowie über Abgrenzung der Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten

in demselben Maaße Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Staatsforsten und der Staats-Forstbeamten ressortmäßig zusteht.

§. 2.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betreffen, behält es für jetzt sein Bewenden.

Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jägerkorps im Forstschutzdienste für die älteren Provinzen maaßgebenden Vorschriften sollen jedoch auch in den neuen Landestheilen für sämmtliche Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten zur Anwendung kommen.

§. 3.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1867.

§. 3.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen geltenden bezüglichen Gesetze und Verordnungen treten insoweit außer Kraft, als sie mit den nach §. 1. zu treffenden Anordnungen im Widerspruche stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6725.) Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866. bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die im §. 1. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) unter Nr. 1. und 2. bezeichneten, ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Pfund in der Schwere von fünfhundert Grammen soll fortan die Einheit des Gewichts bilden.

§. 2.

Hundert Pfunde machen einen Zentner und vierzig Zentner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Lothe, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimalbruchtheile des Kornes angegeben.

§. 4.

Für den Verkehr im Großen, sowie für technische und wissenschaftliche Zwecke ist die Eintheilung des Pfundes in Zehntheile, mit dezimaler Abstufung, gestattet.

§. 5.

Im Juwelenhandel bleibt die Benutzung des (Holländischen) Juwelen-Karatgewichts auch in Zukunft gestattet.

§. 6.

Das bisherige (Nürnberger) Medizinalgewicht bleibt bis zu Unserer anderweiten Verordnung als solches in Anwendung.

§. 7.

Bei der Bestimmung des Betrages solcher an den Staat zu entrichtender Abgaben, bei welchen das Gewicht zur Grundlage dient, tritt das durch gegenwärtige Verordnung eingeführte Gewicht an die Stelle des bisher zur Anwendung gekommenen, ohne daß dieser Aenderung wegen eine Reduktion des für die Einheit (für den Zentner oder für das Pfund) festgesetzten Abgabenbetrages vorzunehmen ist.

Alle sonstigen Leistungen sind dagegen in den bisherigen, auf das neue Gewicht zurückgeführten Größen, jedoch unter Anwendung des neuen Gewichts, zu entrichten.

Hinsichtlich des Verkaufspreises des Salzes und der für denselben zu verabfolgenden Gewichtsmenge wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 8.

Wo das Gewicht auf die Bestimmung einer Strafe Einfluß ausübt, tritt das neue Gewicht dem Nennwerthe nach, ohne Reduktion, an die Stelle des bisherigen Gewichts.

§. 9.

Die Benutzung anderer Gewichte, als nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gestattet sind, oder nicht geaichter Gewichte im Verkehre soll mit der Konfiskation der verbotswidrigen Gewichtstücke und weiter im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von einem Thaler bis zu fünf Thalern, in Wiederholungsfällen aber mit Geldstrafen bis zu zwanzig Thalern geahndet werden.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1867. in Kraft.

§. 11.

§. 11.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6726.) Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hiermit für das Gebiet des Herzogthums Schleswig, was folgt:

Außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborene Kinder solcher Eltern, welche zur Zeit der Geburt dieser Kinder in den genannten Herzogthümern nicht versorgungsberechtigt waren, erlangen, falls sie vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre als Familienmitglieder der letzteren bei deren Niederlassung in dem Herzogthume Schleswig oder bei der Verheirathung ihrer Mutter mit einem im Herzogthume Schleswig heimathsberechtigten Manne mitgebracht worden sind, nach Erfüllung ihres achtzehnten Lebensjahres in derjenigen Kommune, in welcher ihre Eltern zu diesem Zeitpunkte Versorgungsrechte besitzen, Heimathsrechte und behalten dieselben, bis sie solche anderswo selbstständig erwerben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).